



# Satzung

Satzung des Hockey Clubs Lindenau Grünau Leipzig e.V.  
Beschluss vom 30.01.2017

## § 1 Name und Sitz des Vereines

1. Der im Jahre 1992 gegründete Verein trägt den Namen „Hockey Club Lindenau Grünau Leipzig e.V.“ (HCLG) und hat seinen Sitz in 04209 Leipzig, Straße am Park 5.
2. Der Verein ist im Vereinsregister beim Kreisgericht Leipzig eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“.

## § 2 Zweck des Vereines, Grundsätze

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, indem er seine Förderung und Zielstellung darauf ausrichtet:
  - a) die Förderung des Sportes in seiner Gesamtheit, vornehmlich die Spielsportart Hockey zu pflegen. Zur Durchführung dieser Zielstellung können Abteilungen gebildet werden.
  - b) die Jugend vornehmlich in der Spielsportart Hockey zu unterweisen und zu fördern.
  - c) durch seine Führung allen Mitgliedern die sportliche Betätigung zu ermöglichen und diese in Abhängigkeit von den vorhandenen materiellen und finanziellen Bedingungen zu fördern.
3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er enthält sich jeder politischen Betätigung.
4. Bei den in dieser Satzung genannten Personen sind stets weibliche und männliche Personen gemeint.

## § 3 Mitgliederstruktur

Der Verein hat  
aktive Mitglieder,  
passive Mitglieder,  
jugendliche Mitglieder,  
Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten sowie  
ruhende Mitglieder.

## § 4 Rechte der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereines zu nutzen, soweit sich aus den Bestimmungen dieser Satzung und der Ordnungen des HCLG nicht Abweichendes ergibt.
2. Aktive Mitglieder sind solche Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie sind aktiv und passiv wahlberechtigt.
3. Passive Mitglieder sind solche Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und keine Sportart ausüben. Sie sind aktiv und passiv wahlberechtigt.
4. Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten haben alle Rechte der aktiven Mitglieder. Sie sind von der Zahlung von Grundbeiträgen und Umlagen befreit.

5. Jugendliche Mitglieder sind solche Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Jugendliche Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, besitzen aktives Wahlrecht. Für sie gilt ergänzend die Jugendordnung des HCLG, die sich die jugendlichen Mitglieder im Einverständnis mit dem Präsidium geben.
6. Alle Mitglieder haben das Recht, die Versicherungsleistungen des Vereines und der Dachverbände, denen der Verein angeschlossen ist, in Anspruch zu nehmen.
7. Mitglieder, die für längere Zeit die Einrichtungen und Leistungen des Vereines nicht nutzen können, haben die Möglichkeit, schriftlich begründet beim Präsidium eine ruhende Mitgliedschaft zu beantragen. Bei ruhender Mitgliedschaft sind die Mitglieder von der Zahlung der Grundbeiträge und Umlagen befreit.
8. Die Mitglieder haben das Recht, in allen Rechtsangelegenheiten, die aus der Mitgliedschaft im Verein und in den Dachverbänden, denen der Verein angeschlossen ist, entstehen, die entsprechenden Sportgerichte in Anspruch zu nehmen.
9. Der ordentliche Rechtsweg ist in allen mit dem Sportbetrieb in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten ausgeschlossen.

#### **§ 5 Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Richtlinien der Satzungen und der Ordnungen des Vereines und der Dachverbände, denen der Verein angeschlossen ist, einzuhalten.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines zu wahren.

#### **§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Jeder kann Mitglied des Vereines werden, es sei denn, dass das Präsidium eine Aufnahmesperre beschlossen hat. Ein schriftliches Aufnahmegesuch ist an den Vorstand zu richten, der darüber entscheidet.
2. Sollte es dem Vorstand zum Nutzen des Vereines notwendig erscheinen, ist er berechtigt, eine Aufnahme in den Verein mit Einschränkungen auszusprechen.
3. Ein passives Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand aktives Mitglied werden. Sollte eine Aufnahmesperre bestehen, so muss der Vorstand über das Gesuch entscheiden. Ein bislang passives Mitglied zahlt den Beitrag für aktive Mitglieder erstmals für das Halbjahr, in dem es aktives Mitglied wird.

#### **§ 7 Ehrenmitglieder, Ehrenpräsidenten**

1. Mitglieder, die sich in besonderem Maß um die Förderung des Sportes innerhalb des Vereines verdient gemacht haben, können auf Antrag eines Mitgliedes durch Beschluss einer Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
2. Ehemalige Präsidenten des HCLG, die sich um den Verein und den Hockeysport besondere Verdienste erworben haben, können auf Antrag des Präsidiums durch Beschluss einer Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit zu Ehrenpräsidenten ernannt werden. Ehrenpräsidenten haben Sitz im Präsidium.

#### **§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Beendigung der Mitgliedschaft durch Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderhalbjahres möglich (30.06. bzw. 31.12.) und muss spätestens einen Monat vorher schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

2. Die Bestimmungen dieses Abschnittes 1 gelten gleichfalls für den Fall, dass ein aktives Mitglied zu einem passiven Mitglied werden will.
3. Die Mitgliedschaft endet ferner durch den Tod des Mitgliedes sowie durch den Ausschluss aus dem Verein.
4. Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereines verstoßen hat. Weiterhin ist ein Ausschluss möglich, wenn das Mitglied nach dreimaliger schriftlicher Mahnung die Aufnahmegebühr, den Grundbeitrag oder Umlagen nicht gezahlt hat.
5. Über den Ausschluss entscheidet der Ehrenrat. Dem Mitglied ist rechtliches Gehör zu gewähren. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen.

### **§ 9 Beiträge und Finanzmittel**

1. Um die in § 2 genannten Zwecke erfüllen zu können, erhebt der Verein von seinen Mitgliedern Aufnahmegebühren und Grundbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
2. Durch das Präsidium können Umlagen festgelegt werden. Höhe, Zahlungstermin und betroffene Abteilung werden auf der Mitgliederversammlung mitgeteilt.
3. Erfolgt in einem Geschäftsjahr keine Festlegung, so gilt die Festlegung des vorherigen Geschäftsjahres.
4. Die Finanzmittel des Vereines dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwandt werden. Es darf keine Person durch Zuwendungen, die den Zwecken des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Finanzmitteln des Vereines.
5. Eine genaue Aufschlüsselung der Aufnahmegebühren, Grundbeiträge, Ermäßigungen und der Umlagen ist in der Beitragsordnung geregelt.
6. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Anspruch auf Kapitalanteile aus dem Vermögen des Vereines.

### **§ 10 Vergütungen für die Vereinstätigkeit**

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein nach Abs. 2 gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereines.
4. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
5. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereines einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.

6. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
7. Vom Vorstand können per Beschluss Einzelheiten im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten und Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

### **§ 11 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereines ist identisch mit dem Kalenderjahr.

### **§ 12 Organe des Vereines**

Die Organe des Vereines sind:

- die Mitgliederversammlung,
- das Präsidium,
- der Vorstand,
- der Ehrenrat,
- die Kassenprüfer sowie
- die Jugendversammlung.

### **§ 13 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereines.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom Präsidenten, im Verhinderungsfall von einem Vizepräsidenten, mindestens einmal im Jahr abzuhalten. Die schriftliche Einladung oder die Einladung per E-Mail erfolgt unter Angabe der Tagesordnung spätestens 30 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden
  - a) vom Präsidium aus besonderen Gründen oder
  - b) vom Vorstand, wenn mindestens 10 % der Mitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen.

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die gleichen Einladungsformalitäten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung.

4. Jedes Mitglied kann bis 14 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge schriftlich beim Präsidium einreichen. Diese Anträge sind spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung bekannt zu machen.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfähigkeit erlischt, wenn bei der Beschlussfassung weniger als 50 % der erschienenen Mitglieder anwesend sind.
6. Bei Abstimmungen und Wahlen steht den Mitgliedern gemäß § 4 Abs. 2 bis 5 je eine Stimme zu. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.  
Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung bzw. Wahl verlangt, ist dementsprechend zu verfahren.

7. Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit sich aus den Bestimmungen dieser Satzung nicht Abweichendes ergibt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt, bei Wahlen wird der Wahlgang wiederholt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
8. Über die Zulässigkeit von Dringlichkeitsanträgen, die im Verlauf der Versammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Für Entscheidungen über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereines sowie für die Wahl von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten ist eine Dreiviertelmehrheit erforderlich.
9. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu anzufertigen. Sie ist vom Präsidenten und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Der Protokollführer wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
10. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:
  - a) Genehmigung des vom Präsidium aufgestellten Haushaltplanes für das folgende Geschäftsjahr,
  - b) Feststellung der Jahresrechnung,
  - c) Entgegennahme des Jahresberichtes vom Präsidium,
  - d) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
  - e) Entlastung des Präsidiums und Wahl des neuen Präsidiums, mit Ausnahme des Jugendwartes,
  - f) Wahl des Ehrenrates,
  - g) Wahl der Kassenprüfer,
  - h) Beschlussfassung über Anträge,
  - i) Beschlussfassung über die Höhe der Aufnahmegebühr und des Grundbeitrages,
  - j) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung,
  - k) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten.

#### **§ 14 Präsidium**

1. Das Präsidium besteht aus:
  - a. Präsident
  - b. Vizepräsident
  - c. Schatzmeister
  - d. Jugendwart
  - e. bis zu 3 weiteren Mitgliedern, die jeweils mit Festlegung ihrer Aufgaben gewählt werden.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch das Präsidium vertreten. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident, Vizepräsident und der Schatzmeister. Je zwei von Ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand kann die gesamte Verantwortung für Veranstaltungen oder andere Maßnahmen des Vereines auf Mitglieder des Präsidiums oder des Vereines übertragen.
4. Das Präsidium wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wahlperiode beträgt 2 Jahre, Wiederwahl ist zulässig.  
Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Präsidiumsmitgliedes kann das Präsidium ein neues Mitglied berufen.

5. Die Aufgaben des Präsidiums und seiner Mitglieder sind in einer Funktionsstruktur geregelt. Das Präsidium bleibt im Amt, bis ein neues Präsidium gewählt ist.
6. Das Präsidium ist zuständig für den Erlass von Ordnungen. Diese Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.
7. Es ist berechtigt, zu seiner Unterstützung zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einzurichten.
8. Das Präsidium führt die Geschäfte des Vereines. Dabei setzt es insbesondere die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um.

#### **§ 15 Datenschutz**

Zur Organisation und Durchführung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben sowie des Spielbetriebes erfasst der Verein die hierfür erforderlichen Daten einschließlich personenbezogener Daten von Mitgliedern. Bei Erhebung, Verarbeitung und Nutzung ist der Verein an die gesetzlichen Bestimmungen gebunden. Jede über die zulässige Verwendung hinausgehende Verwendung bedarf der Zustimmung des Betroffenen.

#### **§ 16 Ehrenrat**

1. Der Ehrenrat ist das entscheidende Gremium bei Rechtsstreitigkeiten innerhalb des Vereines. Er berät und unterstützt das Präsidium hinsichtlich Ehrungen und Traditionsveranstaltungen.
2. Der Ehrenrat besteht aus einem Obmann und zwei Beisitzern, die kein weiteres Amt im Verein wahrnehmen dürfen.
3. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf eine Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
4. Der Ehrenrat tritt auf Antrag eines Vereinsmitgliedes oder des Vorstandes zusammen und beschließt nach mündlicher Verhandlung. Den Parteien muss rechtliches Gehör gewährt werden.

#### **§ 17 Jugend des Vereines**

1. Vertreter der Jugend im Präsidium und Vorstand ist der Jugendwart.
2. Alle Belange der Jugend werden in der Jugendordnung geregelt. Sie muss mit dieser Satzung in Übereinstimmung stehen.

#### **§ 18 Kassenprüfung**

1. Eine ordnungsgemäße Kassen- und Buchprüfung wird regelmäßig durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer durchgeführt. Die Prüfungen haben unangemeldet zu erfolgen; deren Ergebnisse sind der Mitgliederversammlung kundzutun.
2. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

#### **§ 19 Auflösung des Vereines**

1. Eine Vereinsauflösung muss von der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an den Sächsischen Hockeyverband mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen

unmittelbar und ausschließlich zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden ist. Der Beschluss über die Verwendung der Finanzmittel ist erst nach Einwilligung des Finanzamtes auszuführen.

3. Bei Zusammenschluss mit einem anderen Verein kann die Mitgliederversammlung beschließen, dass das gesamte Vereinsvermögen an diesen oder den neugebildeten Verein übergeht.
4. Als Liquidatoren werden der Präsident und der Obmann des Ehrenrates bestellt.

Leipzig, 30.01.2017